

Verordnung zum Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Kantonale Lebensmittelverordnung)

vom 12. Dezember 1995

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

in Ausführung des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG) vom 9. Oktober 1992 ¹⁾ und gestützt auf Art. 44 des kantonalen Gesundheitsgesetzes vom 19. Oktober 1970 ²⁾,

verordnet:

I. Geltungsbereich

§ 1

Gegenstand

¹ Die Verordnung regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG) vom 9. Oktober 1992, soweit er dem Kanton obliegt.

² In örtlicher Hinsicht erstreckt sich der Geltungsbereich dieser Verordnung neben dem Gebiet des Kantons Schaffhausen auch auf die Gemeinde Büsingen am Hochrhein gemäss dem Vertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über die Einbeziehung der Gemeinde Büsingen am Hochrhein in das schweizerische Zollgebiet vom 23. November 1964 ³⁾.

II. Aufsicht und Organisation

§ 2

Aufsicht

¹ Das Departement des Innern übt die Aufsicht über den Vollzug der Gesetzgebung über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände aus.

² Es genehmigt die Ausbildungsreglemente für die Lebensmittelkontrolleurinnen und -kontrolleure sowie die Fleischkontrolleurinnen und -kontrolleure.

§ 3

Vollzugsorgane und Aufgaben

¹ Die Lebensmittelkontrolle (einschliesslich die Trinkwasserkontrolle) wird vollzogen: ¹³⁾

- vom Amt für Lebensmittelkontrolle und Umweltschutz;
- von der Kantonstierärztin oder vom Kantonstierarzt.

² In den jeweiligen Zuständigkeitsbereich fallen namentlich folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

- die Durchführung der Kontrolle gemäss Art. 24 ff. LMG;
- die Anordnung von Massnahmen gemäss Art. 28–31 LMG;
- die Bewilligungserteilung;
- die Aus- und Weiterbildung der mit der Kontrolle betrauten Personen gemäss Art. 41 Abs. 2 LMG;
- die Zusammenarbeit mit dem Bund;
- die Information der Öffentlichkeit gemäss Art. 43 LMG.

³ Das Amt für Lebensmittelkontrolle und Umweltschutz untersucht Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände gemäss der Vereinbarung über eine gemeinsame Lebensmittelkontrolle der Kantone Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Glarus und Schaffhausen vom 12. Oktober 1999. ¹³⁾

⁴ Weiter beurteilen die kantonalen Vollzugsorgane die Gesuchsunterlagen für Neubauten, Umbauten und Einrichtungen von Betrieben, welche der Lebensmittelgesetzgebung unterstehen, auf deren Rechtmässigkeit. Im Sinne der eidgenössischen Hygienebestimmungen können sie Richtlinien betreffend die Anforderungen an Räume und Einrichtungen erlassen, die der Herstellung, der Verarbeitung, der Lagerung, dem Transport oder der Abgabe von Lebensmitteln dienen; dasselbe gilt entsprechend für Personalräume von Lebensmittelbetrieben. ¹³⁾

⁵ ... ¹⁴⁾

§ 4

Abgrenzung der kantonalen Zuständigkeiten

¹ Das Veterinäramt leitet die Lebensmittelkontrolle im Bereich:

- a) der Tierhaltung und der Schlachtung;
- b) der Betriebe, die ausschliesslich der Fleischzerlegung dienen;
- c) der Fleischverarbeitungsbetriebe, die einer Schlachthanlage angegliedert sind;
- d) der für die Ausfuhr anerkannten Lager-, Zerlege- und Verarbeitungsbetriebe, die ausschliesslich Fleisch umschlagen.

² Auf kantonstierärztlichen Antrag hin führt das Kantonale Laboratorium soweit möglich mikrobiologische und chemische Untersuchungen im kantonstierärztlichen Zuständigkeitsbereich durch.

³ Die Kantonschemikerin oder der Kantonschemiker leitet die Lebensmittelkontrolle, soweit sie nicht dem Veterinäramt übertragen ist.

⁴ Die Kantonschemikerin oder der Kantonschemiker und das Veterinäramt koordinieren ihre Vollzugstätigkeiten.

⁵ Die Fleischinspektorinnen und -inspektoren sowie die Fleischkontrolleurinnen und -kontrolleure können vom Kantonalen Laboratorium mit der Probenahme betraut werden.

1/2004

§ 5¹³⁾

Information

¹ Das Amt für Lebensmittelkontrolle und Umweltschutz informiert die Gemeinderäte periodisch über die Ergebnisse der Kontrolluntersuchungen in den Gemeinden.

² Die Gemeinden informieren die Wasserbezügerinnen und –bezüger jährlich mindestens einmal umfassend über die Qualität des auf dem Gemeindegebiet abgegebenen Trinkwassers.

§ 6

Pilzkontrolle

Die Gemeinden können örtliche Pilzkontrolleurinnen und –kontrolleure für die Durchführung der amtlichen Pilzkontrolle bestellen.

§ 7

Untersuchungs-handlungen

¹ Bei der Erfüllung ihrer Vollzugsaufgaben kommen den Vollzugsorganen sinngemäss die Befugnisse der gerichtlichen Polizei im Sinne der Strafprozessordnung für den Kanton Schaffhausen vom 15. Dezember 1986⁸⁾ zu. Namentlich erforschen sie strafbare Handlungen im Bereich der Lebensmittelgesetzgebung, sammeln die Beweismittel und überliefern der Widerhandlung verdächtige Personen dem Richter. Sofern erforderlich, können sie die Mitwirkung der Polizei beanspruchen.

² Die Ahndung von Übertretungen ist Sache der zuständigen Dienststellen.¹³⁾

III. Gebühren

§ 8¹³⁾

Umfang

¹ Die Vollzugsorgane erheben für ihre Verwaltungstätigkeit Gebühren, soweit das eidgenössische Lebensmittelrecht dies zulässt.

² Der Regierungsrat erlässt einen Gebührentarif für die Verrichtungen des Amtes für Lebensmittelkontrolle und Umweltschutz sowie für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung.

§ 9

Entschädigung für Proben

¹ Auf Verlangen hin werden den Betroffenen nicht beanstandete Proben gemäss Art. 25 Abs. 4 LMG zum Ankaufswert vergütet, sofern sie den vom Bundesrat festgelegten Mindestwert erreichen.

² ...¹⁴⁾

IV. Rechtsschutz

§ 10

Einsprache

Gegen Verfügungen über Massnahmen gemäss Art. 28–30 LMG kann innert fünf Tagen bei der verfügenden Behörde schriftlich Einsprache erhoben werden.

§ 11

Rekurs

¹ Gegen Einspracheentscheide und gegen Verfügungen, gegen welche die Einsprache gemäss § 10 nicht zulässig ist, kann beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rechtsmittelfrist beträgt bei Rekursen gegen Verfügungen über Massnahmen im Rahmen der Lebensmittelkontrolle zehn Tage und bei Beschwerden gegen Verfügungen im Rahmen der Schlachtier- und Fleischuntersuchung fünf Tage von der Mitteilung an gerechnet.

² Das Amt für Lebensmittelkontrolle und Umweltschutz und das Veterinäramt erstatten einen Amtsbericht oder werden zu Expertisen beigezogen, falls sie nicht selber Einsprachebehörde sind.¹³⁾

§ 12

Verwaltungs-gerichts-beschwerde

Gegen Rekursentscheide des Regierungsrates kann innert 20 Tagen von der Mitteilung an gerechnet schriftlich Beschwerde an das Obergericht erhoben werden.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 13

Altrechtliche Vollzugsorgane

¹ Die nach altem Recht ausgebildeten Ortsexpertinnen und -experten verbleiben bis zum Ende der laufenden Amtsperiode im Amt. Sofern sie den Einführungskurs zur neuen Lebensmittelgesetzgebung absolviert und die Prüfung bestanden haben, stellt ihnen das Kantonale Laboratorium ein Zulassungssattest aus.

² Für die nach altem Recht ausgebildeten Fleischschauerinnen und -schauer gelten die Anforderungen gemäss Art. 24 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Ausbildung der Kontrollorgane für die Fleischhygiene vom 1. März 1995 (VAFHy) [11](#).

§ 14

Aufhebung und Änderung von Erlassen

Die folgenden Erlasse werden aufgehoben:

- a) die Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 8. Dezember 1905 (Kantonale Lebensmittelverordnung) vom 12. Juni 1909;
- b) das Reglement für das Personal der Untersuchungsanstalt (Kantonales Laboratorium) vom 12. Juni 1909.

§ 15

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

² Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen [12](#) und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Fussnoten:

Amtsblatt 1995, S. 1697; Rechtsbuch 1964, Nr. 158

- 1) SR 817.0.
- 2) SHR 810.100.
- 3) SR 0.631.112.136.
- 6) SHR 120.100.
- 7) SR 817.190.
- 8) SHR 320.100.
- 9) SHR 817.003.
- 10) SHR 817.102.
- 11) SR 817.191.54.
- 12) Amtsblatt 1995, S. 1697.
- 13) Fassung gemäss RRB vom 6. Januar 2004, in Kraft getreten am 1. Januar 2004 (Amtsblatt 2004, S. 29).
- 14) Aufgehoben durch RRB vom 6. Januar 2004, in Kraft getreten am 1. Januar 2004 (Amtsblatt 2004, S. 29).